

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Kochergasse 10
3003 Bern

Brugg, 15. Oktober 2024

Zuständig: Marion Zufferey
Sekretariat: Jeannette Saurer
Dokument: 241015_Änderung Elektrizitätsgesetz_
SN SBV.pdf

Per E-Mail an:

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. Juni laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Landwirtschaft ist von den Änderungen der vorliegenden Änderung des Elektrizitätsgesetzes mehrfach betroffen. Elektrische Leitungen führen oftmals durch Landwirtschaftsland, wobei deren Verlegung, sei es unterirdisch oder oberirdisch, jeweils einen Fremdkörper bei der Nutzung des Landwirtschaftslandes darstellt. Oftmals treten wegen der elektrischen Leitung durch Landwirtschaftsland nachteilige Auswirkungen auf: Ertragsausfälle und Mehraufwendungen wegen Störungen der Bewirtschaftung. Gleichzeitig leistet die Landwirtschaft über die Bereitstellung von Strom aus PV, Biogas und Wind einen wachsenden Beitrag zur Energieproduktion erneuerbarer Energien des Landes und ist auf Einspeisungs- und Transportmöglichkeiten angewiesen.

Die Aufnahme der Artikel 104a Bundesverfassung in den Ingres des Raumplanungsgesetzts verleiht dem Interesse an der Ernährungssicherheit in raumplanerischen Entscheidungen grosses Gewicht. Der SBV betont daher, dass landwirtschaftliche Flächen so weit wie möglich erhalten bleiben müssen und der Ausbau des Stromnetzes nicht zu einer Verringerung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche (LN) führen soll. Der Entwurf sieht vor, dass den Anlagen des Übertragungsnetzes Vorrang vor anderen nationalen Interessen eingeräumt wird. Dies soll den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone nach Art. 16 Abs. 4 RPG nicht aushebeln.

Der Entwurf sieht zudem vor, dass die Netzbetreiber und die nationale Netzgesellschaft das Enteignungsrecht für Stromübertragungsanlagen von öffentlichem Interesse haben. Damit wäre es für Privatpersonen nicht mehr möglich, einen Antrag auf Enteignung für den Bau von Anschlussleitungen zu stellen, was der SBV begrüsst. Dieses Enteignungsrecht muss sich jedoch auf elektrische Anlagen beschränken, es sei denn, die Telekommunikationsleitung für die Durchleitung Daten Dritter ist im öffentlichen Interesse und kann nicht über andere Grundstück verlegt werden. Der SBV besteht darauf, dass die Landwirte als Grundeigentümer bei der Planung von Infrastrukturen, die ihr Land betreffen, systematisch konsultiert werden müssen und dass jede Enteignung fair kompensiert wird, entweder in Form von Flächen oder finanziell, unter Berücksichtigung des Verlusts an Produktivität oder des Zugangs zum Land.

Seite 2 | 5

Hochspannungsleitungen erzeugen elektromagnetische Felder, die die Gesundheit von Tieren beeinträchtigen könnten, obwohl diese Effekte wissenschaftlich nicht immer eindeutig geklärt sind. Der SBV fordert, dass die Netzbetreiber die Verantwortung für mögliche Kosten übernehmen. Dies betrifft insbesondere wirtschaftliche Verluste und gesundheitliche Auswirkungen auf Tiere, sowie notwendige Schutz- oder Anpassungsmassnahmen.

Schliesslich will der Entwurf für die Höchstspannungsnetze eine einzige Technologie gesetzlich verankern, in diesem Fall die Freileitungen. Solche Bestimmungen sind zu vermeiden, da sie die Innovation bremsen, zumal vielversprechende, in der Schweiz entwickelte Technologien für die Verlegung von Erdkabeln in naher Zukunft verfügbar sein könnten. Wenn die Leitung in den Boden verlegt wird, muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Wasserreserven in ihrem Gleichgewicht nicht gestört werden.

Bei der vorliegenden Stellungnahme zu den Revisionsvorschlägen setzen wir uns für eine stärkere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen bei der Bewirtschaftung des Kulturlandes, sowie für den Schutz des Grundeigentums ein. Weiter möchten wir sicherstellen, dass innovative Technologien, die eine interessante Alternative für die Landwirtschaft darstellen könnten, nicht im Keim erstickt werden.

Sofern wir keine Bemerkungen machen, sind wir mit dem Inhalt des entsprechenden Artikels einverstanden.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 15b, Abs. 1bis, Bst. b

Neu werden im Gesetz die Kriterien ausgeführt, die bestimmen, wann eine Freileitung unterirdisch verlegt werden muss. Dazu gehören unter Buchstabe b „Moore und Moorlandschaften“. Moorlandschaften sind grosse Gebiete. Wenn die Moore, Moorlandschaften und andere Schutzgebiete nicht mehr mit einer Freileitung durchquert werden können, ein Erdkabel aber aus technischen Gründen nicht möglich oder aus Kostengründen zu teuer ist, dann wird wohl das Schutzgebiet umfahren, was dann bedeuten würde, dass die Leitung länger und über bisher unbelastetes Landwirtschaftsland geführt wird. Damit wird mehr Landwirtschaftsland belastet, was nicht nötig wäre, wenn eine Freileitung durch eine Moorlandschaft oder ein BLN-Gebiet geführt wird. Aus diesem Grund, fordern wir, die «Moorlandschaften» in Buchstabe b zu streichen.

Art. 15b, Abs. 1bis, Bst. b

b. zur Einhaltung des Schutzes von Mooren ~~und Moorlandschaften~~ nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder

Art. 15b, Abs. 1bis

Die Änderungen des Artikels sind dahingehend anzupassen, dass innovative Erdkabel-Technologien wie die Druckluft-isolierte Hochspannungskabel-Technologie sobald verfügbar rasch und verbreitet eingesetzt werden können und nicht in ihrer Entwicklung behindert werden. Eine Bündelung von Infrastrukturen, welche umgebungswirksam sind, wie z. B. Höchstspannungsleitungen, Nationalstrassen/Autobahnen oder Eisenbahnstrecken, ist konsequent und prioritär anzustreben, um Immissionen zu konzentrieren und den Platzbedarf zu reduzieren. Insbesondere die konsequente Nutzung von bestehenden Tunnel- und Stollen-Anlagen ist dabei zu berücksichtigen, auch um Kosten zu reduzieren.

Seite 3|5

Art. 15b, Abs. 1bis, Bst. e (neu)

e. zur Bündelung der Planung und Realisierung mit anderen Infrastrukturen insbesondere Nationalstrassen und Eisenbahnstrecken.

Art. 15b bis

Mit diesem Vorschlag wird keine Rücksicht genommen, welche vertragliche Regelung mit dem Grundeigentümer besteht. Auch wenn die bestehende vertragliche Regelung keine Erweiterung oder eine Erhöhung der Nennspannung vorsieht, könnte mit dem Änderungsvorschlag dies durchgesetzt werden. Die Begründung für diesen Vorschlag berücksichtigt nicht, dass sich die Nutzung der Grundstücke unterhalb der Leitung verändern kann und deshalb allenfalls eine neue Leitungsführung oder Korridorvarianten notwendig werden kann. In den Erläuterungen wird zudem das Versetzen einzelner Masten als massvolle Erweiterung bezeichnet, das mit dem Änderungsvorschlag erleichtert bewilligt werden kann. Dies ist abzulehnen – ein Versetzen eines Mastens oder auch eine Erhöhung der Nennspannung ist keine massvolle Erweiterung, die ohne Prüfung mit Einsprachemöglichkeit zu genehmigen ist. Weiter muss bestritten werden, dass bei bestehenden Leitungen das Vorhaben beschleunigt werden kann, wenn kein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss. Daher ist dieser Änderungsvorschlag ersatzlos zu streichen.

Art. 15b bis: streichen

Art. 15d, Abs. 5, Bst. a

Hier wird ein Vorrang für Anlagen des Übertragungsnetzes bestimmt. Mooren und Moorlandschaften sind grosse Gebiete. Wie zum Änderungsvorschlag in Art. 15b Abs. 1bis ausgeführt (siehe oben), soll der Vorrang aber auch in den Moorlandschaften gelten. Ansonsten muss eine Leitung ausserhalb der Moorlandschaft gelegt werden, was eine stärkere Belastung von Landwirtschaftsland zur Folge hat. In diesem Sinne beantragen wir, die „Moorlandschaften“ in Buchstabe a zu streichen.

Art. 15d, Abs. 5, Bst. a

a. Mooren ~~und Moorlandschaften~~ nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung;

Art. 15d

Die Revision des Raumplanungsgesetzes gewährt der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone explizit Vorrang vor anderen nicht-landwirtschaftlichen Nutzungen (Artikel 16, Absatz 4 RPG). Die Bestimmung in Artikel 15d, Absatz 5 soll den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone nicht aushebeln. Daher ist ein neuer Absatz 6 einzufügen.

Art. 15d, Abs. 6 (neu)

6. In der Landwirtschaftszone hat die Landwirtschaft Vorrang gegenüber anderen nicht-landwirtschaftlichen Nutzungen gemäss Artikel 16, Absatz 4 Raumplanungsgesetz.

Seite 4 | 5

Art. 16j

Mit dem Vorschlag sollen verfahrensverzögernde Rückweisungsentscheide vermieden werden. Rückweisungsentscheide sind sinnvoll, wenn die Vorinstanz die besseren Fachkenntnisse hat. Der Vorschlag kann akzeptiert werden, wenn es um rechtliche Fragen und um die Beurteilung von technischen Differenzen geht. Es darf aber nicht dazu führen, dass das Gericht trotz mangelnder fachlicher Kompetenz über Fragen entscheidet, die fachliche Kompetenz erfordert.

Art. 17

Transformatorstationen sind gleich zu behandeln wie der Standort eines Strommastens. Transformatorstationen können insbesondere Auswirkungen auf das äussere Erscheinungsbild der Anlage haben und schutzwürdige Interessen Dritter berühren. Daher ist der Änderungsvorschlag in Abs. 1 Bst. d zu streichen.

Art. 17 Abs. 1 Bst. d: streichen

Art. 43

Der Entwurf sieht vor, dass nur noch den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft, und nicht mehr Privatperson, das Enteignungsrecht für den Bau, die Änderungen und den Betrieb von Anlagen zur Fortleitung und zur Verteilung von elektrischer Energie von öffentlichem Interesse zusteht. Damit wäre es für Privatpersonen nicht mehr möglich, einen Antrag auf Enteignung für den Bau von Anschlussleitungen zu stellen, was der SBV begrüsst. Dieses Enteignungsrecht muss sich jedoch auf elektrische Anlagen beschränken, und nicht auf Anlagen zur Übertragung von Daten Dritter erweitert werden. Allenfalls könnte die Enteignung einer Telekommunikationsleitung für die Durchleitung Daten Dritter über eine elektrische Freileitung akzeptiert werden, wenn die Durchleitung der Daten Dritter über die konkrete Freileitung im öffentlichen Interesse ist und die Telekommunikationsleitung nicht über andere Grundstücke verlegt werden kann. Weiter ist abzulehnen, dass das UVEK weiteren Betreibern das Enteignungsrecht erteilen kann. Nur die in Absatz 1 genannten Energieabnehmer können das Enteignungsrecht in Anspruch nehmen. Es gibt keinen Grund, warum dieses Recht auf andere Betreiber von Anlagen, die der Übertragung oder Verteilung von Energie dienen, ausgedehnt werden sollte.

Art. 43, Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: streichen.

1 Den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft steht für den Bau, die Änderung und den Betrieb der folgenden Anlagen das Enteignungsrecht zu:

a. Anlagen zur Fortleitung und zur Verteilung von elektrischer Energie;

~~b. Anlagen zur Übertragung von Betriebsdaten oder Daten Dritter über diese Anlagen.~~

~~2 Das UVEK kann weiteren Betreibern von Anlagen zur Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie und den Bezüglern von elektrischer Energie das Enteignungsrecht nach Absatz 1 erteilen.~~

Art. 44a

Die vorzeitige Besitzergreifung ist bereits in Art. 76 EntG geregelt. Es ist nicht klar, weshalb nun im EleG eine andere Regelung eingefügt werden soll. Die Begründung in den Erläuterungen, wonach mit dem Änderungsvorschlag verhindert werden soll, dass der Bau von rechtskräftig genehmigten Projekten verzögert wird, ist unverständlich. Wenn mit der Projektgenehmigung alle betroffenen Interessen behandelt werden (z. B. auch die

Seite 5 | 5

Interessen von Eigentümern von Grundstücken, die für den Bau betreten werden müssen), dann ist eine Verzögerung nicht zu begründen. Der Änderungsvorschlag benachteiligt hingegen die Grundeigentümer, weil der Enteigner die vorzeitige Besitzergreifung nicht mehr begründen muss. Daher ist der Änderungsvorschlag in Art. 44a zu streichen und Art. 45 Abs. 3 beizubehalten.

Art. 44a: streichen

Art. 45 Abs. 3: beibehalten

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft ist es wichtig, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen möglichst frei von nichtlandwirtschaftlichen Infrastrukturen bleiben. Wenn landwirtschaftliche Flächen für einen nichtlandwirtschaftlichen Zweck genutzt und damit enteignet werden müssen, sollte dies nur im öffentlichen Interesse und nur in möglichst geringem Ausmass vorkommen und gleichwertig – flächenmässig oder finanziell – kompensiert werden. Wir legen grossen Wert darauf, dass der Vorrang, den das RPG der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone einräumt, gewährleistet wird und dass die Produktion von Nahrungsmitteln in der Interessenabwägung als öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung eingestuft wird.

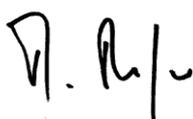
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor